

§ 1 Geltung und Anerkennung der Geschäftsbedingungen

1. Angebote, Lieferungen und Leistungen des Verkäufers erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen und werden in der Auftragserteilung, spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung anerkannt.
2. Abweichungen von den Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie vom Verkäufer schriftlich bestätigt wurden.

§ 2 Zustandekommen des Vertrages

1. Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit schriftlicher Bestätigung des Verkäufers. Ihr Inhalt ist ausschließlich maßgebend. Gleiches gilt für Ergänzungen, Änderungen oder Nebenabreden.
2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte und sonstige Leistungsdaten sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung verbindlich.

§ 3 Preise

1. Aufträge, für die nicht ausdrücklich feste Preise vereinbart sind, werden zu den am Tag der Lieferung gültigen Listenpreisen ausgeführt.
2. Die Preise verstehen sich - falls nichts anderes vereinbart - ab Werk/Lager des Verkäufers einschließlich normaler Verpackung.

§ 4 Gefahrübergang, Versand, Fracht

1. Wird auf Wunsch des Käufers diesem die Ware zugesandt, geht die Gefahr ihres zufälligen Untergangs oder ihrer zufälligen Verschlechterung mit ihrer Auslieferung an den Versandbeauftragten des Verkäufers, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks/Lagers auf den Käufer unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder Abnahme oder werden sie unmöglich - aus Gründen, die der Verkäufer nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.
2. Die Kosten der Abnahme und der Versendung der Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort fallen von der Versandstation an dem Käufer zur Last. Die Wahl des Versandweges und der Versandart überläßt der Käufer mangels anderer ausdrücklicher Vereinbarung dem Verkäufer.
3. Bei Vereinbarung frachtfreier Lieferung hat der Käufer die Frachtkosten und die unmittelbar dazu gehörenden Nebenkosten zu verauslagen. Er ist in diesem Fall berechtigt, die Kosten vom Rechnungsbetrag abzuziehen.
4. Werden Waren im Lager des Verkäufers zur ausschließlichen Verfügung des Käufers bereitgehalten (Abrufposten), so hat sie der Käufer innerhalb von 6 Wochen nach Bereitstellungsanzeige abzunehmen.
5. Wird Transport- oder sonstige Versicherung vom Käufer gewünscht, gehen Versicherungsprämien zu Lasten des Käufers.

§ 5 Liefer- und Leistungszeit

1. Der Verkäufer liefert die vom Käufer bestellten Produkte gemäß den vereinbarten Lieferzeiten nach Erhalt der Bestellung und nach Abschluss eines separaten Softwarelizenzenvertrags sowie der vereinbarten Vorauszahlung.
2. Die Lieferzeit beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und endet an dem Tag, an dem die Ware den Verkäufer verläßt, es sei denn, dass feste Liefertermine vereinbart sind.
3. Verlangt der Käufer nach Abgang der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, so beginnt die Lieferzeit erst mit der Bestätigung der Änderung.
4. Der Verkäufer ist jederzeit zu Teillieferungen oder Teilleistungen berechtigt.

§ 6 Mängelansprüche, Schadensersatzansprüche

1. Schadensersatzansprüche gegen den Verkäufer sind unabhängig vom Rechtsgrund, insbesondere aufgrund Verzug oder Unmöglichkeit, der Verletzung von beratungs- und vertraglichen Nebenpflichten, vorvertraglichen Pflichten, positiver Vertragsverletzung, der Verletzung gewerblicher Schutzrechte Dritter und unerlaubter Handlung ausgeschlossen, es sei denn, der Verkäufer hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt oder die Schadensersatzansprüche resultieren aus der Verletzung einer zugesicherten Eigenschaft. Der Verkäufer haftet in gleicher Weise, wenn von einem ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Mitarbeiter eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszwecks von wesentlicher Bedeutung ist, leicht fahrlässig verletzt wird.
2. Soweit der Verkäufer dem Grunde nach haftet, wird der Schadensersatzanspruch auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall ist der Ersatz für Folgeschäden wie entgangener Gewinn ausgeschlossen. Diese Schadensbegrenzung gilt nicht, wenn das schadensauslösende Ereignis durch einen ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde.
3. Hat der Verkäufer die Ware nicht frei von Sach- oder Rechtsmängeln verschafft, ist der Verkäufer nach eigener Wahl zur Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung (insgesamt „Nacherfüllung“) berechtigt. Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Käufer mindern.
4. Ansprüche wegen Mangel der Ware setzen voraus, dass der Käufer seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
5. Ansprüche wegen des Mangels eines Produkts bestehen nicht, wenn der aufgetretene Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit steht, dass zuvor aufgetretene Fehler nicht unverzüglich angezeigt worden sind.
6. Ansprüche des Käufers wegen des Mangels eines Produkts und Schadensersatzansprüche des Käufers gegen den Verkäufer in sonstigen Fällen verjähren in einem Jahr.
7. Auf Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sind diese Bestimmungen nicht anwendbar.

§ 7 Leistungsverweigerungs-, Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrecht

Der Käufer kann nicht wegen etwaiger Gegenansprüche seine Leistungen verweigern oder sie zurückhalten, sowie mit Gegenansprüchen aufrechnen, es sei denn, diese Gegenansprüche sind unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen Verkäufer und Käufer Eigentum des Verkäufers. Beim Kauf einer Softwarelizenz erwirbt der Kunde erst mit Bezahlung des vollständigen Rechnungsbetrags eine nach Maßgabe des Lizenzvertrags zwischen dem Kunden und dem Lizenzgeber unbefristete Lizenz. Bis zum vollständigen Eingang der Zahlung verfügt der Kunde über eine zeitlich befristete Lizenz an der Software. Die Bestimmungen des Lizenzvertrags bleiben im Übrigen unberührt. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn der Verkäufer über den Betrag verfügen kann.
2. Der Käufer ist verpflichtet, auf seine Kosten die Vorbehaltsware gegen alle Schäden, insbesondere Feuer und Diebstahl versichern zu lassen.

1. Der Käufer ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nur dann berechtigt, wenn er dem Verkäufer hiermit schon alle Forderungen abtrifft, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen Abnehmer oder gegen Dritte erwachsen.
2. Wird Vorbehaltsware unverarbeitet oder nach der Verarbeitung oder Verbindung mit Gegenständen, die ausschließlich im Eigentum des Käufers stehen, veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in voller Höhe an den Verkäufer ab.
3. Wird Vorbehaltsware vom Käufer – nach Verarbeitung/Verbindung – zusammen mit nicht dem Verkäufer gehörender Ware veräußert, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten und Rang vor dem Rest ab. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an.
4. Zur Einziehung dieser Forderung ist der Käufer auch nach Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Verkäufers, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt; jedoch verpflichtet sich der Verkäufer, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommt.
5. Der Verkäufer kann verlangen, dass der Käufer ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner die Abtretung mitteilt.

§ 10 Weiterveräußerung von Waren, die Exportkontrollen unterliegen

1. US-Produkte unterliegen Exportkontrollen. Infolgedessen sind Exporte und Re-Exporte von Waren auch dann genehmigungspflichtig, wenn sie nur Teile von Gütern enthalten, die Exportkontrollen unterliegen.
Auskünfte und etwa erforderliche Genehmigungen erteilen
a) nach deutschem Recht: **„Bundesamt für gewerbliche Wirtschaft“, Frankfurter Str. 29-31, 6236 Eschborn/Ts.**
b) nach US-Recht das: **„Office of Export Administrations U.S. Department of Commerce“ Washington D.C. 20230**
2. Bei Weiterverkauf derartiger Güter ist der jeweilige Geschäftspartner in diesem Sinn zu verpflichten. Die Bearbeitungszeit für Genehmigungen der genannten Art kann bis zu 90 Tagen und länger dauern. Entsprechend verlängert sich eine etwa vereinbarte Lieferzeit.

§ 11 Annahmeverzug des Käufers

Gerät der Käufer mit der Annahme der Ware in Verzug, kann der Verkäufer nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens 2 Wochen vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

§ 12 Zahlungsfrist, Zahlung des Kaufpreises

1. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Ausstellung ohne Abzug zu bezahlen. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Verkäufer berechtigt, eventuell weitergehende Verzugszinsen und einen etwaigen Verzugschaden geltend zu machen.
2. Trotz anderslautender Bestimmung des Käufers ist der Verkäufer berechtigt, Zahlungen zunächst auf ältere Schulden zu verrechnen, dann auf Kosten und Zinsen und zuletzt auf die Hauptsache.
3. Kommt der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, löst er insbesondere einen Scheck nicht ein oder stellt er seine Zahlungen ein oder werden dem Verkäufer andere Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Käufers in Frage ziehen, ist der Verkäufer berechtigt, die gesamte Restschuld fällig zu stellen und zwar auch dann, wenn er Schecks angenommen hat. Der Verkäufer ist in diesem Fall außerdem berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheiten zu verlangen.
4. Die Kosten für die Übermittlung des Rechnungsbetrags an den Verkäufer trägt der Käufer.
5. Wechsel, Schecks oder andere Papiere werden nur erfüllungshalber angenommen, Wechsel nur nach gesonderter Vereinbarung und unter der Voraussetzung Ihrer Diskontierbarkeit, jedoch ohne Gewähr für Protest und rechtzeitige Vorlage. Diskontospesen werden vom Tage der Fälligkeit des Rechnungsbetrags an berechnet. Schecks und andere erfüllungshalber gegebene Papiere werden ebenfalls ohne Gewähr für rechtzeitige Vorlage angenommen.
6. Wir sind berechtigt, die Ansprüche aus unseren Geschäftsverbindungen abzutreten.
7. Befindet sich der Käufer uns gegenüber mit irgendwelchen Zahlungsverpflichtungen im Verzug, so werden alle bestehenden Forderungen sofort fällig.
8. Sämtliche Zahlungen sind mit schuldbefreiender Wirkung ausschließlich an die Bankverbindung der Coface Finanz GmbH, Isaac-Fulda-Allee 5, 55124 Mainz, zu leisten, an die wir unsere gegenwärtigen und künftigen Ansprüche aus unserer Geschäftsverbindung abgetreten haben. Auch unseren Eigentumsvorbehalt haben wir auf dieses Institut übertragen.

§ 13 Liefer- und Zahlungsbedingungen

Es gelten ausschließlich die Liefer- und Zahlungsbedingungen, mit denen sich der Käufer bei Auftragserteilung einverstanden erklärt, und zwar ebenso für künftige Geschäfte, auch wenn nicht ausdrücklich auf Sie Bezug genommen wird, sie aber dem Besteller bei einem vom Verkäufer bestätigten Auftrag zugegangen sind. Wird der Auftrag abweichend von den Zahlungs- und Lieferbedingungen des Verkäufers erteilt, so gelten auch dann nur die Liefer- und Zahlungsbedingungen des Verkäufers, selbst wenn der nicht widerspricht. Abweichungen gelten also nur, wenn sie vom Verkäufer ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind.

§ 14 Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit des Käufers; Stornierung von Aufträgen

1. Verschlechtert sich die Zahlungsfähigkeit des Käufers zwischen Erstellung der Auftragsbestätigung und Lieferung oder werden dem Verkäufer nachträglich Umstände bekannt, die gegen die Zahlungsfähigkeit des Käufers sprechen, ist der Verkäufer berechtigt, Zahlung vor Fälligkeit zu verlangen, ausstehende Lieferungen zurückzubehalten oder vom Vertrag zurückzutreten.
2. Erklärt sich der Verkäufer auf Wunsch des Käufers ausnahmsweise mit der Stornierung eines Auftrages einverstanden (ein Rechtsanspruch des Käufers hierauf besteht nicht), dann ist der Käufer verpflichtet, dem Verkäufer den entgangenen Gewinn einschließlich etwa entstandener Unkosten zu ersetzen. Der Gewinnentgang beträgt mindestens 1/3 des vereinbarten Kaufpreises. Der jeweilige Betrag erhöht sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 15 Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis, sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist nach Wahl des Verkäufers Darmstadt oder Mainz.
2. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere dem Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Handelsgesetzbuch.

§ 16 Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen gegenwärtiger Allgemeiner Geschäfts- und Lieferbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen unberührt.